

BGer 1B 198/2021 vom 27. April 2021

Bundesgericht, 2021-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_198_2021

FR: TF 1B 198/2021 du 27 avril 2021

IT: TF 1B 198/2021 del 27 aprile 2021

Regeste

Strafverfahren; Übernahmeverfügung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 16. Februar 2021 hat die Staatsanwaltschaft Schaffhausen von der Staatsanwaltschaft Waldshut-Tiengen das Strafverfahren gegen A._____ wegen Exhibitionismus übernommen. A._____ erhob dagegen Beschwerde ans Obergericht des Kantons Schaffhausen mit dem Antrag, das Strafverfahren gegen ihn wegen fehlender Beweise aufzuheben. Mit Verfügung vom 23. März 2021 ist das Obergericht auf die Beschwerde nicht eingetreten. Mit Eingabe vom 19. April 2021 ans Bundesgericht beantragt A._____, das Strafverfahren einzustellen. Er fühle sich von der Schweizer "Polizei-& Justizdiktatur" dem Deutschen Staat ausgeliefert, es gelte die Unschuldsvermutung und die Beweislast liege bei der Klägerin; falls diese fehle, sei das Verfahren einzustellen. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1) als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen). Die Beschwerde enthält keinen sachgerechten Antrag - die allfällige Einstellung des Strafverfahrens gegen den Beschwerdeführer ist, was ihm bereits das Obergericht mitgeteilt hat, nicht Gegenstand des Verfahrens - und die unter E. 1 fast vollständig wiedergegebene Begründung genügt, soweit sie überhaupt nachvollziehbar ist, den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Kosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.